Anlage 5

Sachkosten-Grundpauschale gemäß § 108 Abs. 1 SchulG i. V. m. § 5 Abs. 1 bis 4 und 8 FESchVO

Schulform	Grund-	Mindestanzahl	Zuschlags-/	Mindestpauschale
	pauschale	der Klassen	Abschlagsbetrag	
	neu		je Klasse neu	
Grundschulen	9.070 €	4	310 €	8.700 €
Hauptschulen	19.180 €	6	830 €	16.390 €
Realschulen	16.970 €	6	700€	14.700 €
Gymnasien*)	24.440 €	9	760 €	20.640 €
Weiterbildungskolleg **)				
Gesamtschulen	28.520 €	9	920 €	23.900 €
Berufskollegs -				
Berufsschulen	17.880 €	24	450 €	15.390 €
Berufskollegs -				
Berufsfachschulen	26.460 €	6	1.890 €	22.270 €
Fachschulen	26.460 €	6	1.890 €	22.270 €
Fachoberschulen	26.460 €	6	1.890 €	22.270 €
Förderschulen -				
im berufsbildenden	39.960 €	24	1.250 €	33.090 €
Bereich				
Förderschulen -				
alle Förderschwerpunkte;	24.480 €	10	670 €	20.660 €
Schule für Kranke				
außer				
Förderschwerpunkt	24.480 €	5	1.330 €	20.660 €
Geistige Entwicklung				
Förderschwerpunkt	24.480 €	7	960 €	20.660 €
Lernen				
Förderschwerpunkt	24.480 €	9	750 €	20.660 €
Emotionale und soziale				
Entwicklung				

^{*)} einschl. Aufbauform

Bei Schulen in Entwicklung setzt die obere Schulaufsichtsbehörde die Finanzhilfe jeweils anteilig nach den tatsächlich eingerichteten Klassen unter Berücksichtigung der Klassenrichtzahl in der Jahrgangsstufe und der für die Schulform geltenden Pauschalbeträge fest.

Die Sachkosten-Grundpauschale ist um die auf die einzelne Ersatzschule entfallenden pauschalierten Mittel für die Lehrerfortbildung (Fortbildungsbudget gemäß § 108 Abs. 1 SchulG i. V. m. § 5 Abs. 8 FESchVO) - ohne Abzug einer Eigenleistung - aufzustocken. Die Mittelbereitstellung erfolgt durch jährlichen Haushaltserlass.

^{**)} umfasst Abendrealschule, Abendgymnasium und Kolleg

Die für Berufspraktika an Fachschulen des Sozial- und Gesundheitswesens und bei sonstigen entsprechenden Bildungsgängen an Berufskollegs (Erz/AHR sowie Erz/FHR) je Klasse erforderlichen Reisekosten der Lehrkräfte werden zusätzlich zur Sachkostenpauschale i.H.v. bis zu 1.530 EUR verteilt auf die Gesamtdauer des jeweiligen Bildungsgangs einer Klasse unter genereller Anerkennung eines besonderen pädagogischen Interesses gemäß § 106 Abs. 10 SchulG gewährt.